

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele • Salzburg

Die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen

» jusIT 2019/70

✦ Sachverständigenwesen; Sachverständigenrecht; Datenschutzrecht; Gerichtssachverständiger; Verantwortlicher; Gutachten; Gutachtenserstattung; Gerichtsauftrag, privater; Auftragsverarbeiter; Informationsverpflichtung; Amtssachverständiger

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, Art 4 Z 8, 26, 28, 55 Abs 3; DSGVO: § 36 Abs 2 Z 8 und 9; GOG: §§ 83 ff

Die österreichische Datenschutzpraxis beurteilt die Rolle des (gerichtlich oder behördlich) bestellten Sachverständigen in durchaus unterschiedlicher Weise. Ausgehend von einem jüngst veröffentlichten Erkenntnis¹ versucht der folgende Beitrag eine Abgrenzung und eine Einschätzung der unterschiedlichen Konsequenzen zu skizzieren.

1. Der Ausgangsfall

Der zur Aufklärung einer Verkehrsunfallsache gerichtlich bestellte Sachverständige fertigte für seinen Befund ua Lichtbilder von den beteiligten Fahrzeugen an. Auf einem dieser Fotos war der spätere Beschwerdeführer zu erkennen, der nach seinen Angaben am Unfall völlig unbeteiligt war. Dieses Bild nahm der Sachverständige letztlich auch in das Gutachten auf, das er in der Folge an ein Versicherungsunternehmen, an das Gericht, an die Anwälte sowie an die am Verfahren beteiligten Parteien übermittelte.

In seiner im November 2017 bei der DSB eingebrachten Beschwerde beanstandete der Beschwerdeführer, dass Abbildungen von ihm sowie seines Fahrzeuges samt Kennzeichen durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen einem großen Personenkreis (Gerichtsbedienstete, MitarbeiterInnen in den Anwaltskanzleien und Versicherungsangestellte) öffentlich zugänglich gemacht und dadurch der Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten verletzt worden wäre. Der Beschwerdeführer beanstandete auch einen Verstoß gegen die damals geltende Meldepflicht des Sachverständigen nach §§ 17 ff DSGVO 2000. Die DSB wies darauf hin, dass kein subjektiver Rechtsanspruch darauf bestünde, dass ein Verantwortlicher seiner Registrierungspflicht nachkäme. Die behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gegenüber einem Privaten (wie eben dem Sachverständigen) wäre gem § 32 Abs 2 DSGVO 2000 lediglich auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Der „Antrag“ des Beschwerdeführers könnte lediglich als Anregung zur

Einleitung eines Kontroll- und Ombudsmannverfahrens nach § 30 DSGVO 2000 gewertet werden. Die Behörde räumte dem Beschwerdeführer eine Verbesserungsmöglichkeit seines Antrags binnen 14 Tagen ein, andernfalls dessen Zurückweisung drohte. Diese behördliche Aufforderung zur Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer allerdings niemals zugestellt. Er erhielt lediglich im Februar 2018 die Mitteilung, dass das Kontroll- und Ombudsmannverfahren eingestellt worden war. Am 24. 5. 2018 erhob er Säumnisbeschwerde, da die DSB binnen sechs Monaten nicht über seinen Antrag vom November entschieden hatte.

Im September 2018 gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der Säumnisbeschwerde statt und beauftragte die DSB gem § 28 Abs 7 VwGVG, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen acht Wochen zu erlassen. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.² Aufgrund der erhobenen Amtsrevision der DSB hatte sich der VwGH aber ua mit der datenschutzrechtlichen Rolle des gerichtlich bestellten Kfz-Sachverständigen zu befassen.

2. Die Entscheidung des Gerichtshofs

Der VwGH³ wies die Revision zurück. Er bestätigte in seinem Erkenntnis – ohne die Rollenverteilung näher zu thematisieren – die Ansicht der Vorinstanz im Ergebnis. Die solcherart bestätigte Rechtsansicht besteht darin, dass – in Abweichung von den Erläuterungen zu § 83 GOG idF der Novelle BGBl I 32/2018⁴ – „gerichtlich beeidete Sachverständige **zumindest gemeinsam mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DS-GVO zu betrachten sind**“.⁵ Denn sie entscheiden selbstständig und eigenverantwortlich über die

1 VwGH 22. 3. 2019, Ra 2018/04/0194 (Kfz-Sachverständiger II).

2 BVwG 27. 9. 2018, W214 2196366-2 (Kfz-Sachverständiger I), ecolex 2019/80, 190 (Primosch) = jusIT 2019/56, 162 (Jahnel).

3 VwGH 22. 3. 2019, Ra 2018/04/0194 (Kfz-Sachverständiger II).

4 ErlRV 65 BlgNR XXVI. GP, 150.

5 Hervorhebung durch den Verfasser.

Mittel.⁶ Das Gericht hat hinsichtlich der Methodik der Gutachtenstellung und der Entscheidung, welche personenbezogenen Daten konkret verarbeitet werden, keinerlei Einfluss auf den Inhalt des Gutachtens und auch keine diesbezüglichen Weisungsbefugnisse. Damit wird vom Sachverständigen über wesentliche Aspekte der Mittel entschieden.

Der VwGH bestätigte die Säumnis der belangten Behörde. Auch wenn sie zum damaligen Zeitpunkt, dh vor dem Wirksamwerden der DS-GVO, nicht zuständig gewesen war, allfällige Rechtsverletzungen durch Verantwortliche des privaten Bereichs zu verfolgen (vgl § 31 Abs 2 DSGVO 2000), hätte sie den Antrag zumindest wegen Unzuständigkeit zurückweisen müssen. Die DSB hatte also ihre Entscheidungspflicht verletzt. Diese Verletzung dauerte auch noch an.

Der VwGH vertritt nämlich unter Verweis auf § 69 Abs 4 DSGVO die Auffassung, die belangte Behörde habe das anhängige Verfahren nach der neuen, seit 25. 5. 2018 geltenden Rechtslage fortzuführen. Die vom BVwG vorgenommene Auslegung der Eingabe des Beschwerdeführers vom November 2017, es handle sich um einen Antrag zur bescheidmäßigen Feststellung iSd § 13 AVG, trifft zu. Daher werde die belangte Behörde im fortzusetzenden Verfahren zur behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung – aufgrund ihrer nunmehr bestehenden Zuständigkeit nach § 24 DSGVO – anhand der Art 5, 6 DSGVO sowie der Sonderbestimmungen zur Bildverarbeitung in den §§ 12, 13 DSGVO zu prüfen haben, inwieweit durch die Verarbeitung der gegenständlichen Bildaufnahmen eine derartige Verletzung erfolgt ist bzw inwieweit die Notwendigkeit bestanden hat, die betreffenden Aufnahmen in das Gutachten über einen Verkehrsunfall einzufügen.

3. Der Meinungsstand

3.1. Verständnis der DSB

Die DSB hat in ihrer Stellungnahme im parlamentarischen Begutachtungsverfahren zur Anpassung von § 85a GOG festgehalten, dass der DS-GVO bzw dem DSGVO (in Umsetzung der JI-RL)⁷ für die (Nicht-)Zuständigkeit der DSB nach Art 55 Abs 3 DSGVO bzw § 31 DSGVO ein organisatorischer Begriff zugrunde liegt; dies anders als im DSGVO 2000, wo mit der Wortfolge „Organe im Dienste der Gerichtsbarkeit“ ein funktionales Verständnis normiert war. Ob daher, wie in den Erläuterungen angeführt, Sachverständige und Dolmetscher justizielle Tätigkeiten ausüben, sie daher einem Ge-

richt „im Rahmen der justiziellen Tätigkeit“ zuzurechnen sind, wird im Einzelfall zu klären sein.⁸

So hat die DSB bereits vor Wirksamwerden der DSGVO entschieden, dass ein Steuerberater, der für seinen Klienten die Lohnverrechnung übernimmt, insoweit immer noch als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO handelt, und keine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.⁹

In einem zum gerichtlich bestellten Sachverständigen durchaus vergleichbaren Fall hielt die DSB ein von anderen mit einer Stellungnahme beauftragtes Unternehmen, das wissenschaftliche Arbeiten sowie Gutachten nach wissenschaftlichen Methoden in den Bereichen der Steuer- und Wirtschaftsforschung und der zugehörigen Rechtsgebiete erstellt, als Verantwortlichen für passiv legitimiert iSv Art 15 DSGVO.¹⁰ Die Behörde verwarf den Einwand des gutachtenden Unternehmens, nicht Verantwortlicher zu sein, da es selbst keinerlei Fakten ermitteln würde, sondern sich in seiner jeweiligen Beurteilung ausschließlich auf Informationen stützte, welche ihm von den jeweiligen Auftraggebern erteilt worden seien. Fallkonkret traf nämlich das begutachtende Unternehmen selbst die Entscheidung, die von Dritten übermittelten Daten zu verwenden. Für die Eigenständigkeit der datenverarbeitenden Stelle (Gutachter) sprechen darüber hinaus ein Eigeninteresse an der Datenverarbeitung sowie über die technische Durchführung der Verarbeitung hinausgehende vertragliche Leistungen in Form der selbstständigen und weisungsfreien Erstellung einer konkreten steuerrechtlichen Stellungnahme. Die Weisungsunabhängigkeit von einem Auftraggeber ergibt sich bereits aus dem Wesensmerkmal der Tätigkeit des Gutachters als Verfasser von „wissenschaftlichen Arbeiten sowie Gutachten nach wissenschaftlichen Methoden in den Bereichen der Steuer- und Wirtschaftsforschung“. Das Unternehmen hat damit Leistungen mit eigenem Entscheidungsspielraum erbracht. Eine umfassende Weisungsmöglichkeit durch den Auftraggeber bzw eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch diesen ist im Verfahren vor der Datenschutzbehörde nicht hervorgekommen. Insb ist nicht erkennbar, inwiefern das gutachtende Unternehmen nicht selbst entscheiden konnte, wie lange etwa Daten aufbewahrt werden oder wer Zugang zu den verarbeiteten Daten hat.¹¹

Zu bedenken ist schließlich, dass dies nicht ausschließt, dass beim Zusammenwirken eines Projekts und der Zusammenschau der Art 4 Z 2 und Z 7 DSGVO bei der Auslegung des Verantwortlichkeitsbereichs eines einzelnen Verantwortlichen verschiedene Ebenen der Datenverarbeitung (wie die Erhebung, die Speicherung etc) zu unterscheiden sein können. Je nach organisatori-

⁶ Vgl die StN WP 169 vom 16. 2. 2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Begriff des Verantwortlichen nach der DSGVO von der RL 95/46/EG übernommen wurde.

⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89.

⁸ StN der DSB vom 26. 2. 2018, DSB-D054.841/0001-DSB/2018, abrufbar unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00162/imfname_682853.pdf> (20. 9. 2019).

⁹ DSB 22. 1. 2018, DSB-D122.767/0001-DSB/2018 (Lohnverrechnung der Parlamentsdirektion), ZIIR 2019, 55 (Thiele).

¹⁰ DSB 14. 1. 2019, DSB-D123.224/0004-DSB/2018 (Unzutreffende Negativauskunft).

¹¹ DSB 14. 1. 2019, DSB-D123.224/0004-DSB/2018 (Unzutreffende Negativauskunft).

scher Gestaltung eines Projekts kann zwischen einzelnen, von einer konkreten Stelle gesteuerten oder ausgeführten Tätigkeiten bzw verschiedenen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen zu unterscheiden sein.¹²

3.2. Schrifttum

Ein Teil der Lehre¹³ geht davon aus, dass Sachverständige als Auftragsverarbeiter für das verfahrensführende Gericht tätig sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bei der justiziellen Tätigkeit in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen ist im Rahmen des konkreten Gerichtsverfahrens ausschließlich das jeweils verfahrensführende Gericht. Die beigezogenen Sachverständigen sind bei ihrer Tätigkeit im Umfang des Bestellungsbeschlusses als Auftragsverarbeiter iSv Art 4 Z 8 DS-GVO zu qualifizieren.¹⁴ Der gerichtliche Bestellungsbeschluss fungiert dabei als „Rechtsinstrument“ iSv Art 28 Abs 3 DS-GVO.¹⁵ Eine Verarbeitung von Daten außerhalb dieser Zweckbestimmung sei nicht mehr im Rahmen der justiziellen Tätigkeit gelegen. Überschreitet der Sachverständige den gerichtlichen Gutachtensauftrag, mache ihn das zum Alleinverantwortlichen nach Art 28 Abs 10 iVm Art 4 Z 7 DS-GVO.¹⁶

Eine im Wesentlichen deckungsgleiche Auffassung vertritt auch der Verband der Sachverständigen,¹⁷ nämlich dass Gerichtssachverständige bei der Erstattung von Gutachten im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Auftrag – aber wohl auch bei privater Beauftragung¹⁸ – bis zur Erfüllung des Mandats im Regelfall nur Auftragsverarbeiter sind.¹⁹ Erst danach könnte – etwa bei weiterer Aufbewahrung von Daten im eigenen Interesse – die Eigenschaft eines Verantwortlichen vorliegen.²⁰

Demgegenüber argumentiert ein Teil des Schrifttums²¹ – unter Zugrundelegung von fünf Prüffragen – eher mit einer Qualifikation des gerichtlich bestellten Sachverständigen als selbstständig Verantwortlichem. Die Auffassung des BVwG „zumindest gemeinsam Verantwortlicher“ zu sein, wird mangels eindeutiger Festlegung des Gerichts zutreffend kritisiert.²²

Schließlich leitet ein Teil der Lehre²³ aus dem Erkenntnis des BVwG im Umkehrschluss ab, dass Sachverständige im Verhältnis zum beauftragenden Gericht – trotz ihrer Funktion als Hilfsorgan des Gerichts – weder als Teil des Verantwortlichen „Gericht“ betrachtet werden können, noch die Stellung eines „Auftragsverarbeiters“ iSd Art 4 Z 8 DS-GVO einnehmen. Gleiches sei auch für Sachverständige im Verwaltungsverfahren sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzunehmen.²⁴

4. Eigene Stellungnahme²⁵

Bereits die allererste zivilgerichtliche Entscheidung zum DSG 2000 beschäftigte sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (damals: Verwendung) aus einem medizinischen Sachverständigengutachten in einem Gerichtsverfahren, wenn gleich in anderer Konstellation als im nunmehrigen Anlassfall.²⁶ Damals klagte der Primararzt einer Klinik eine Rechtsanwältin, die ein medizinisches Sachverständigengutachten aus einem gleichgelagerten Vorprozess zum Beweis des Organisationsverschuldens des Krankenhauses im Arzthaftungsprozess ihrer Mandantin dem Gericht vorlegt hatte. Im gewissermaßen zweiten Arzthaftungsprozess verwertete der Richter dieses Erstgutachten und wies den auf § 1 DSG 2000 gestützten Antrag des Primars ab, das Gutachten, das unstrittig personenbezogene Daten über den Kläger und seine ehemalige Patientin enthielt, im Prozess zu verwenden. Der OGH bestätigte die im Ergebnis zutreffende Abweisung mit der – inzwischen überholten²⁷ – Begründung: Ein im Zivilprozess erstattetes Sachverständigengutachten ist ohne das erforderliche Suchkriterium keine Datei und unterliegt daher nicht dem Datenschutz.²⁸

4.1. Sachverständige im Amts- und Gerichtsbetrieb

4.1.1. Verfahrensrechtliche Grundlagen

Sachverständige werden im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beschlussmäßig bestellt und erhalten einen Auftrag, Befund und Gutachten zu erstatten. Ihre Honorarnote legen sie iSd Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) an die Behörde bzw das Gericht und diese bestimmen die „Gebühren des Sachverständigen“ mit (bekämpfbarem) Beschluss unter Ausspruch der Kostentragungspflicht.

Zwischen den Verfahrensparteien und dem Sachverständigen besteht kein Vertrag, vielmehr sind etwaige Rechte der Parteien

¹² Vgl GA Bobek, SA 19. 12. 2018, C-40/17 (Fashion ID) Rz 97 ff; Sydow, DSGVO Handkommentar² (2018) Art 4 Rz 126.

¹³ Reiter, Neue Regelungen im Datenschutzrecht und die Tätigkeit von gerichtlich bestellten Sachverständigen, Zak 2018/277, 147.

¹⁴ Reiter, Zak 2018/277, 147 (148 rSp).

¹⁵ Als „Rechtsinstrument“ kommt jeder unions- oder mitgliedstaatliche Rechtsakt in Betracht; vgl Bertermann in Ehmann/Selmayr, DSGVO² (2018) Art 28 Rz 18, der die Mindestinhalte nach Art 28 Abs 3 Satz 1 und 2 DS-GVO erfüllt.

¹⁶ Reiter, Zak 2018/277, 147 (149).

¹⁷ Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Näheres unter <gerichts-sv.at/index.html> (20. 9. 2019).

¹⁸ Guggenbichler, Bundesverwaltungsgericht zur datenschutzrechtlichen Stellung von Gerichtssachverständigen, Sachverständige 2019, 3.

¹⁹ Schmidt, Datenschutz bei Sachverständigentätigkeit, Sachverständige 2018, 68 (69).

²⁰ Guggenbichler, Sachverständige 2019, 3.

²¹ Jähnel, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2019/56, 162 (163).

²² Jähnel, jusIT 2019, 162 (164): „Derartige Zweifelsfragen eindeutig (!) zu beantworten, ist die genuine Aufgabe der zuständigen Gerichte.“

²³ Primosch, Sachverständige als eigene datenschutzrechtliche Verantwortliche, ecolex 2019/80, 190.

²⁴ Primosch, ecolex 2019/80, 190 (191).

²⁵ Die folgenden Überlegungen gehen vom „klassischen“ gerichtlich beeideten Sachverständigen aus, der in die bei den Präsidenten der Landesgerichte geführten SV-Liste eingetragen und aufrecht zertifiziert ist.

²⁶ OGH 28. 6. 2000, 6 Ob 148/00h (Dateibegriff); dazu Rosenmayr-Klemenz, Zum Schutz manuell verarbeiteter Daten durch das DSG 2000, ecolex 2001, 639.

²⁷ Vgl EuGH 10. 7. 2018, C-25/17 (Jehovan todistajat), jusIT 2018/59, 163 (Thiele) = ÖJZ 2018/114, 885 (Lehofer) = ZIIR 2018, 390 (Thiele).

²⁸ So leitsatzartig RIS-Justiz RS0113846.

oder auch des Sachverständigen in den jeweils anwendbaren Verfahrensgesetzen geregelt. Zu beachten ist auch die Haftungssituation für von Amts- oder Gerichtssachverständigen erstattete Gutachten. Die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsschutzsystems schließt die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen eines im Zivilprozess erstatteten Gutachtens aus, solange dieses Verfahren noch anhängig und nicht rechtskräftig beendet worden ist.²⁹ Danach haftet der Sachverständige den Prozessparteien gegenüber direkt für die Folgen eines allfällig unrichtigen Gutachtens nach den allgemeinen deliktischen Schadenersatzregelungen. Ein Amtshaftungsanspruch gegen den Rechtsträger, der das Gutachten in Auftrag gegeben hat, scheidet aus, da der gerichtlich bestellte Sachverständige kein Organ iSd § 1 AHG ist.³⁰ In einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren übt der Sachverständige eine bloß beratende Funktion aus. Das Ergebnis seiner Tätigkeit stellt im Verfahren ein freies Beweiswürdigung unterliegendes Beweismittel dar.³¹

Erstellt der Kfz-Sachverständige aufgrund gerichtlicher Bestellung ein Gutachten im Zivilverfahren, so ist sein Gutachten zwar idR ein Werk iSv § 1 UrhG, aber kein „freies amtliches Werk“ iSv § 7 UrhG, da der Sachverständige keine mit der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe betraute Stelle ist.³² Die Verwendung des Gutachtens im Gerichtsbetrieb ist aber gleichwohl zulässig, da insoweit die freie Werknutzung des amtlichen Gebrauchs nach § 41 UrhG besteht.³³

Die Rolle des Sachverständigen in Verwaltungsverfahren kann durchaus anders gestaltet sein. Einerseits kann er gleichermaßen als von der Behörde nach § 52 Abs 2 AVG bestellter Fachmann mittels Befund und Gutachten der Wahrheitsfindung zuträgliches Beweismittel liefern.³⁴ Insoweit besteht kein Unterschied zur Gerichtspraxis.

Andererseits sieht § 52 Abs 1 AVG den sog. „Amtssachverständigen“ vor. Dabei handelt es sich um ein weisungsgebundenes Verwaltungsorgan; er ist in den hoheitlichen Meinungsbildungsprozess eingebunden. Seine Tätigkeiten werden unmittelbar der Behörde, maW der öffentlichen Stelle, zugerechnet.

4.1.2. Datenschutzrechtliche Rollenzuweisung

In der Konstellation, dass ein Gericht einen Sachverständigen in einem konkreten Verfahren bestellt und mit Befund und Gutachtenserstellung beauftragt, stellt der Sachverständige zunächst einen Dritten iSv Art 4 Z 10 DS-GVO dar.³⁵ In einer Situation wie

dem Anlassfall bestellt das Bezirksgericht im Rahmen eines anhängigen Prozesses den Kfz-Sachverständigen nach § 351 ZPO förmlich. Das ist ein richterlicher Akt, der einer nachprüfenden Kontrolle und den Anträgen, Ergänzungen oder Einsprüchen der Parteien des Zivilprozesses unterliegt. In der Verarbeitungstätigkeit³⁶ des Gerichts „Durchführung eines Zivilprozesses“ sind die Verfahrensparteien (also zB Kläger, Beklagter und Haftpflichtversicherer) die Betroffenen, die Prozessvertreter (Anwälte) sind Dritte, die für ihre eigenen Verarbeitungstätigkeiten (hier: Mandantenvertretung) selbst Verantwortliche sind,³⁷ und der Kfz-Sachverständige ist zunächst, wie bereits dargelegt, Dritter.

Nach § 364 ZPO darf und muss der Richter einen Sachverständigen beiziehen, um sich das Fachwissen zu verschaffen, das er selbst nicht besitzt. Sobald der Sachverständige mit den empfangenen Daten des übermittelten Gerichtsaktes beginnt, seinen Befund aufzunehmen, zB Lichtbilder von den Fahrzeugen und der Unfallörtlichkeit herzustellen sowie Messungen und Berechnungen vorzunehmen, wird er selbst Verantwortlicher der Verarbeitungstätigkeit „SV-Gutachtenserstellung“. Das Gericht wird zum Empfänger des fertigen Gutachtens, das es als Verantwortlicher der eigenen Verarbeitungstätigkeit „Durchführung eines Zivilprozesses“ zur Urteilsfällung benötigt. Die Prozessparteien sind und bleiben auch hier Betroffene dieser Verarbeitungstätigkeiten (einschließlich ihrer Parteienvertreter).

Als *Zwischenergebnis* ist daher festzuhalten, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige für die im Rahmen des Gerichtsbeschlusses durchgeführte Verarbeitungstätigkeit der Gutachtenserstellung selbst als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DS-GVO zu qualifizieren ist.

Gleiches gilt für den nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren. Dieser ist nicht Teil der hoheitlichen Entscheidungsfindung, sondern lediglich ein Beweismittel; seine Aufgabe ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes in der Form mitzuwirken, dass er zunächst Tatsachen erhebt (Befund) und sodann aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse aus diesen Tatsachen die entsprechenden Schlüsse zieht (Gutachten); dieses unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde.

Der Amtssachverständige schließlich ist als weisungsgebundenes Verwaltungsorgan eine der öffentlichen Stelle unterstellte Person iSv Art 29 DSGVO und daher weder selbst Verantwortlicher noch Auftragsverarbeiter.

²⁹ OGH 21. 11. 2018, 1 Ob 181/18a (Schwimmbad).

³⁰ OGH 24. 4. 2001, 1 Ob 1/01f, JBl 2001, 788 (Rummel) = Sachverständige 2001, 131 (Krammer).

³¹ StRsp, jüngst OGH 6. 11. 2018, 5 Ob 181/18f (Verwertung einer Insolvenzmasse).

³² OGH 17. 11. 1987, 4 Ob 306/86 (Hainburg-Gutachten).

³³ OLG Wien 5. 9. 1991, 1 R 129/91 (Eastport International), MR 1991, 240 (Walter und Höhne).

³⁴ Vgl zB § 37 Abs 2 LFG zur Stellung des Prüfers im Verfahren zur erstmaligen Erlangung eines Zivilluftfahrerscheins.

³⁵ Zutr Jahnle, jusIT 2019/56, 162 (163); grundlegend Thiele, Der Dritte im Datenschutzrecht, ZfIR 2019, 143 mwN; Der „Empfängerbegriff“ ist demgegenüber allgemeiner und neutraler zu sehen (vgl Hartung in Kühling/Buchner, DSGVO² (2018) Art 4 Z 9 Rz 1: „tatsächliche Betrachtung“).

³⁶ Darunter ist iSv Art 30 DS-GVO jede Tätigkeit, Verarbeitungen iSd Art 4 Z 2 DS-GVO durchzuführen, zu verstehen. Sie bezieht sich daher nicht auf Applikationen oder Programme, sondern auf konkrete Abwicklungen und Vorgänge bei Verantwortlichen, die personenbezogene Daten zu einem (übergeordneten) Zweck verwenden; vgl die „Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ der Deutschen Datenschutzkonferenz vom Februar 2018, abrufbar unter <datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/Hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf> (20. 9. 2019). Sie entspricht (Teilen der) Datenanwendung (DAN) iSd StMV 2004 zum DSGVO 2000.

³⁷ DSB 9. 3. 2015, DSB-D122.299/0003-DSB/2015 (Rechtsanwaltsauskunft); vgl Thiele, Datenschutz für Anwaltskanzleien, jusIT 2018/42, 106 mwN.

Es verbleibt die durchaus knifflige Abgrenzung zwischen alleiniger Verantwortung des Sachverständigen und „gemeinsamer Verantwortung“ von Sachverständigem und Gericht zu prüfen. Unter Zugrundelegung der Europäischen Rsp im Fall der „Tür-zu-Tür-Evangelisierung“ der Zeugen Jehovas,³⁸ in dem die einzelnen Mitglieder und die Gemeinschaft das gemeinsame Ziel der Verkündigungstätigkeit verfolgten, besteht keine gemeinsame Verantwortung iSv Art 26 DS-GVO zwischen Gericht und Sachverständigem, da der Richter (mangels Fachwissens) gerade nicht an der Entscheidung über den Zweck und die Mittel der Verarbeitungen personenbezogener Daten in Befund und Gutachten mitwirkt bzw mitwirken kann. Die Gesetzeslage im Zivilprozess gibt insofern eine klare Trennung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit vor. Der bestellte Sachverständige ist nicht Teil der gerichtlich-hoheitlichen Entscheidungsfindung, sondern liefert lediglich ein Beweismittel.

In Anwendung der Rsp im Fall von Facebook Insight³⁹ gelangt man zum selben Ergebnis, denn der Kfz-Sachverständige ist an der bestimmenden Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Gericht in seiner Verarbeitungstätigkeit „Durchführung eines Zivilprozesses“ weder beteiligt, noch löst er diese aus. Zum Ergebnis einer getrennten und keiner gemeinsamen Verantwortung zwischen Gericht und Sachverständigen kommt auch eine Analyse der Fashion-ID-Entscheidung⁴⁰ betreffend den Facebook-Like-Button.

4.2. Privatsachverständige

Erstattet der Sachverständige im Ausgangsfall sein Gutachten außerhalb eines gerichtlichen Auftrags oder überhaupt für einen privaten Auftraggeber, zB eine Versicherung, stellt sich die Frage einer justiziellen Tätigkeit von vornherein nicht. Die Versicherung gibt die personenbezogenen Daten zB gemäß dem vollständig von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Unfallbericht und den Standort des Fahrzeuges in einer Werkstätte bekannt. Der Sachverständige verarbeitet das Datenblatt, fertigt selbst Schadenslichtbilder vor Ort an und erstattet ein Gutachten über die Reparaturkosten und den allfälligen Restwert.

Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zeigt dabei folgendes Bild: In der Verarbeitungstätigkeit „Schadensabwicklung“ der Versicherung sind der Fahrzeughalter (als Geschädigter) und der eigene Versicherungsnehmer (als Schädiger) die Betroffenen. Der Kfz-Sachverständige ist zunächst Dritter und die Kfz-Werkstätte zunächst Empfänger der von der Versicherung zusammengetragenen Daten. Mit Befund und Gutachtenserstat-

tung führt der Kfz-Sachverständige eine eigene Verarbeitungstätigkeit „SV-Gutachtenserstellung“ durch, die ihn zum Verantwortlichen macht und die Versicherung zum Empfänger des fertigen Gutachtens. Schädiger und Geschädigter sind auch hier Betroffene dieser Verarbeitungstätigkeit. Dies folgt bereits aus der datenschutzrechtlichen Spruchpraxis zum Lohnverrechner, Steuerberater und privat beauftragten Rechtsanwalt.⁴¹

Kommt es tatsächlich zur Regulierung durch die Versicherung, verarbeitet diese die personenbezogenen Daten – aggregiert um die Daten des Kfz-Gutachtens – immer noch in ihrer Verarbeitungstätigkeit „Schadensabwicklung“. Die Kfz-Werkstätte wird zum Auftragsverarbeiter der Versicherung, wenn sie die Schäden exakt gemäß dem SV-Gutachten reparieren soll. Die Eigenschaft als Auftragsverarbeiter bleibt nämlich auch dann erhalten, wenn der Dienstleister zur Herstellung des ihm aufgetragenen Werkes nicht nur Daten verwendet, die ihm vom Auftraggeber überlassen werden, sondern auch dann, wenn er für die Zwecke seines Auftrages Daten ermittelt.⁴²

Im Ergebnis stellt sich die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen als alleinigem Verantwortlichen nach Art 4 Z 7 DS-GVO für die Gutachtenserstellung gleich wie bei einer gerichtlichen Beauftragung dar.

4.3. Konsequenzen der Rollenzuweisung

4.3.1. Bei Auftragsdatenverarbeitung

Geht man – mit einem Teil der Lehre – von einer bloßen Auftragsverarbeitung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen aus, nimmt dieser an der „justiziellen Tätigkeit“ des Gerichtes mit seiner Befundaufnahme und Gutachtenserstellung teil. Das bedeutet zwar, dass die DS-GVO in materiell-rechtlicher Hinsicht auf diese Tätigkeiten anwendbar ist. Allerdings sieht Art 37 Abs 1 lit a DS-GVO eine Ausnahme von der Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten vor. Nach Art 55 Abs 3 DS-GVO ist die Aufsicht über die Gerichte im Rahmen der justiziellen Tätigkeit von der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde ausgenommen.⁴³ In Österreich ist das Sonderdatenschutzrecht für die Gerichtsbarkeit in den §§ 83 ff GOG näher ausgeführt.⁴⁴ Betroffene könnten ihre Rechte lediglich bei dem für das als Verantwortlicher geltende Gericht zuständigen Obergericht geltend machen. Die Rechte der betroffenen Personen sind durch § 84 GOG stark eingeschränkt. In den jeweiligen Verfahrensgesetzen sind die Rechte auf Akteneinsicht normiert (zB § 219 ZPO), sodass das

38 Vgl EuGH 10. 7. 2018, C-25/17 (Jehovan todistajat), jusIT 2018/59, 163 (Thiele) = ÖJZ 2018/114, 885 (Lehofer) = ZIIR 2018, 390 (Thiele).

39 EuGH 5. 6. 2018, C-210/16 (Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein), jusIT 2018/69, 193 (Jahnel) = ÖJZ 2018/87, 682 (Lehofer) = ZIIR 2018, 375 (Thiele); dazu Lichtenstrasser, Zur Mitverantwortung des Fanpage-Betreibers für Datenschutzverletzungen von Facebook, MR 2018, 99; Kröpfl, EuGH C-210/16: Steht der digitale Unternehmensauftritt vor dem Aus?, Dako 2018/45, 79, und Dako 2018/62, 104.

40 EuGH 29. 7. 2019, C-40/17 (Fashion ID), jusIT 2019/73 (Thiele) in diesem Heft, S 208.

41 DSB 22. 1. 2018, DSB-D122.767/0001-DSB/2018 (Lohnverrechnung der Parlamentsdirektion), ZIIR 2019, 55 (Thiele).

42 VwGH 27. 4. 2012, 2010/17/0003, jusIT 2012/69, 148 (Jahnel).

43 Vgl DSB 4. 2. 2019, DSB-D123.937/0001-DSB/2018 (RIS-Anonymisierung); 22. 1. 2019, DSB-D123.848/0001-DSB/2019 (Einkommensnachweise im Unterhaltsverfahren); 16.10.018, DSB-D123.461/0004-DSB/2018 (Auskunft von Staatsanwaltschaft) nrk.

44 Vgl OGH 28. 11. 2013, 6 Ob 165/13b (MSE Akten-Verwaltung), jusIT 2014/37, 73 (Bauer) = ÖJZ EvBl-LS 2014/49 (Rohrer); dazu Thiele, Datenpanne in der Justiz – Schlaglicht auf den Sonderdatenschutz in der Gerichtsbarkeit, ZIR 2015, 27.

„Auskunftsrecht“ damit ausreichend gewahrt erscheint.⁴⁵ Das Löschungsrecht wird durch die in den §§ 173 ff Geo geregelten Modalitäten für die Aktenvernichtung gewahrt.

Schließlich bedürften die Sachverständigen für ihre Verarbeitungen im Dienste der Justiz lediglich eines „kleinen“ Verzeichnisses für Auftragsverarbeiter nach Art 30 Abs 2 DS-GVO.⁴⁶

Arbeitet der Sachverständige im Auftrag der Strafjustiz, gelangen gem § 31 Abs 1 Satz 2 DSG ebenfalls wieder die für justizielle Tätigkeiten anwendbaren Sonderdatenschutzvorschriften zur Anwendung. Für die Gutachtenserstellung im Rahmen von sicherheitspolizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hingegen bleibt es bei der Zuständigkeit der DSB nach § 31 Abs 1 Satz 1 iVm § 36 DSG unter Anwendung der Sonderregeln des Dritten Hauptstücks des DSG.

Sachverständige verarbeiten die Daten in ihren eigenen Systemen, aber auf Basis des vom Gericht zur Verfügung gestellten Aktes. Der Akt an sich, mit allen uU neu hinzukommenden Unterlagen und dem Befund sowie dem Gutachten, wird dem Gericht zurückgestellt. Folgt man der Ansicht vom Vorliegen einer Auftragsverarbeitung, dann wären nach der Gutachtenserstellung bzw mit Rechtskraft des Verfahrens, da die Auftragsverarbeitungsvereinbarung endet, eine Löschung bzw Rückgabe der Daten durch den beauftragten Sachverständigen iSd Art 28 Abs 3 lit g DS-GVO vorzunehmen.

4.3.2. Bei Verarbeitung in Alleinverantwortung

In diesem Fall stellt die eigenverantwortliche Datenverarbeitung des Sachverständigen keine justizielle Tätigkeit dar. Nach der Rsp⁴⁷ zum Europäischen Haftbefehl ist der Begriff der „Justizbehörden“ eng zu sehen; ein bestellter Sachverständiger, ja auch ein Amtssachverständiger würde nicht darunter fallen. Nach gefestigter Literaturmeinung⁴⁸ fallen Angelegenheiten, die im Rahmen der weisungsgebundenen Justizverwaltung zu erledigen sind, nicht unter den Begriff der „justiziellen Tätigkeit“. Nach der Spruchpraxis der Datenschutzbehörde liegt eine Tätigkeit eines Gerichts im Rahmen der justiziellen Tätigkeit vor, wenn sich ein Richter in Ausübung des richterlichen Amtes befindet oder ein Richter oder ein Staatsanwalt sonst in Besorgung der übertragenen Amtsgeschäfte weisungsfrei gestellt ist.⁴⁹ Dazu zählt auch die Rechtsdokumentation durch den OGH, soweit § 15 OGHG sie anordnet.⁵⁰

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch die Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren ergibt sich daher aus dem

Auftrag durch das Gericht⁵¹ und aus den Bestimmungen des § 83 GOG (und damit Art 6 Abs 1 lit c DS-GVO) sowie insb im Bereich der einfachen personenbezogenen Daten aus Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO. Das berechnete Interesse von Dritten liegt in der gesetzmäßigen Durchführung des Verfahrens selbst durch Duldung der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung. Im Bereich der besonders kategorisierten Datenarten des Art 9 Abs 1 DS-GVO ist eine kumulative Prüfung nach der Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes nach Art 9 Abs 2 lit a–j DS-GVO vorzunehmen.⁵² Dies gilt für Tätigkeiten im Dienste der Strafjustiz gleichermaßen; § 31 DSG kommt insofern nicht zur Anwendung, da die Ausübung der Strafrechtspflege bzw Gefahrenabwehr iSv § 36 DSG nicht durch Private erfolgen kann.⁵³

So hat bereits die frühe Spruchpraxis der Datenschutzbehörden⁵⁴ festgehalten, dass zB keine Verletzung im Recht auf Löschung vorliegt, wenn die Übermittlung und weitere Speicherung von Gesundheitsdaten betreffend einen flugmedizinischen Sachverständigen im Rahmen der Feststellung einer flugmedizinischen Tauglichkeit an die Austro Control gesetzlich gedeckt ist. Bei Einhaltung entsprechender Datensicherheitsmaßnahmen nach Art 32 DS-GVO ist damit eine Durchführung der Verarbeitungstätigkeit der Gutachtenserstellung zulässig und im Rahmen der Beauftragung gerechtfertigt.

Es obliegt den Sachverständigen, die betroffenen Personen iSd Art 13 oder Art 14 DS-GVO zu informieren, sofern sie sich nicht auf zumindest eine der Ausnahmen des Art 14 Abs 5 DS-GVO berufen können. Ein Sachverständiger hat auch auf Anfragen von betroffenen Personen – wie im Ausgangsfall – zu reagieren und zB Auskunft nach Art 15 DS-GVO unter Interessenabwägung⁵⁵ zu erteilen. Der Zugang zu Dokumenten des Gerichts (insb Befund und Gutachten), die personenbezogene Daten enthalten, darf nach Art 15 Abs 4 DS-GVO grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

Auch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist gem Art 30 Abs 1 DS-GVO in vollem Umfang zu führen, sofern der SV die Verarbeitung nicht nur gelegentlich iSv Art 30 Abs 4 DS-GVO durchführt.

Zum Teil wurden Bedenken dahin gehend geäußert, dass nunmehr über den „Umweg des eigenverantwortlichen Sachver-

⁴⁵ Vgl jüngst OGH 24. 7. 2019, 6 Ob 45/19i (Akteneinsicht in Arzthaftungsprozessakte).

⁴⁶ Schmidt, Sachverständige 2018, 68 (69).

⁴⁷ EuGH 27. 5. 2019, C-508/18 (OG [Parquet de Lübeck]), ECLI:EU:C:2019:456.

⁴⁸ Vgl dazu näher Schmidl in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, Kommentar zu Datenschutz- Grundverordnung (2017) Art 55 Anm 3; Nguyen in Gola, DS-GVO² (2019) Art 55 Rz 13; Selmayr in Ehmann/Selmayr, DS-GVO² Art 55 Rz 12 ff.

⁴⁹ DSB 16. 10. 2018, DSB-D123.461/0004-DSB/2018 (Auskunft von Staatsanwaltschaft) nrk; 22. 1. 2019, DSB-D123.848/0001-DSB/2019 (Einkommensnachweise im Unterhaltsverfahren).

⁵⁰ DSB 4. 2. 2019, DSB-D123.937/0001-DSB/2018 (RIS-Anonymisierung).

⁵¹ Zutreffend insoweit Reiter, Zak 2018/277, 147 (148).

⁵² Vgl Bergauer, Zur Rechtmäßigkeit der (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO, jusIT 2018/83, 231; Jahnel/Pallwein-Prettner/Marzi, Datenschutzrecht² (2018) 73 ff; Petri in Simitis/Hornung/Spieker (Hrsg), Datenschutzrecht DSGVO mit BDSG (2019) Art 9 Rz 2; Braun/Hasenauer, Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 DSGVO, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2018 (2018) 9 (10).

⁵³ Zutr V. Weiss, Die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie im polizeilichen Bereich, in ÖJK (Hrsg), Datenschutz – Informationsfreiheit – Geheimnisschutz (2019) 47 (53).

⁵⁴ DSB 22. 4. 2015, DSB-D122.278/0007-DSB/2015 (Austro-Control Verfahren) mwN.

⁵⁵ Vgl EuGH 16. 7. 2015, C-615/13 P (ClientEarth und PAN Europe/EFSA), jusIT 2015/98, 244 (Thiele).

ständigen“ Aktenkopien bzw Aktenteile im Auskunftswege herauszugeben seien, die den Betroffenen mit der verfahrensgerichtlichen Akteneinsicht verwehrt bleiben. Aus den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten – wie gegenständlich dem Recht auf Geheimhaltung – kann aber kein subjektives Recht auf Akteneinsicht abgeleitet werden, da es nicht Zweck der Betroffenenrechte ist, Parteienrechte in einem anderen Verfahren zu erfüllen.⁵⁶ Die Datenschutzbehörde ist somit nicht zuständig, über die Verwehrung von Akteneinsicht abzusprechen, da es nicht Zweck der DS-RL und nunmehr einer Datenschutzbeschwerde nach § 24 DSGVO ist, den Zugang zu Verwaltungsdokumenten zu sichern.⁵⁷

Bei privater Beauftragung des Sachverständigen ändert sich an den Konsequenzen der Stellung als Verantwortlicher nichts. Eine allfällige Weitergabe des erstatteten Kfz-Gutachtens durch die Versicherung macht diese zur verantwortlichen Stelle. Eine Haftpflichtversicherung darf ein zur Schadensregulierung eingereichtes Kfz-Sachverständigen Gutachten einschließlich Lichtbildern an ein von ihr beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Dies verstößt weder gegen Datenschutzrecht noch gegen Urheberrecht.⁵⁸ Die Versicherung darf die Daten des Versicherten und dessen Kraftfahrzeug zur Schadensregulierung speichern. Dies umfasst das Recht der Versicherung, die Speicherung von Daten zu Kontrollzwecken durch eine von ihr mit dieser Aufgabe betraute Stelle im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung vornehmen zu lassen.

4.3.3. Bei Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

Selbst für den Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit von Gericht und Sachverständigem geht das BVwG („zumindest“) nicht davon aus, dass die Verarbeitungstätigkeit der Gutachtensstellung zu einer justiziellen Tätigkeit wird. Andernfalls hätte das Verwaltungsgericht mit einer sofortigen Zurückweisung wegen Unzuständigkeit nach Art 55 Abs 3 DS-GVO iVm §§ 4, 24, 27 DSGVO vorgehen müssen.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit scheidet in der Praxis allerdings schon daran, dass der gerichtliche Bestellungsbeschluss, der Sachverständige möge Befund und Gutachten erstatten, die Voraussetzungen des Art 26 Abs 1 Satz 2 DS-GVO nicht erfüllt. Eine Festlegung „in transparenter Form“, wer von den beiden – Gericht oder Sachverständiger – welche Informations- oder Auskunftspflichten erfüllt, findet sich darin keineswegs. Ungeachtet dessen könnte es sich aber der Betroffene,

also im gegenständlichen Fall der unbeteiligt Abgebildete, aussuchen, gegenüber wem er sein Lösungsrecht gem Art 26 Abs 3 DS-GVO geltend macht.

Die Unpraktikabilität einer (zumindest) gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Gericht und Sachverständigen offenbart etwa die Insolvenzverwaltung. Die Beiziehung eines Sachverständigen durch den Insolvenzverwalter als wiederum gesonderten Verantwortlichen oder je nach den exakten Vorgaben als Auftragsverarbeiter aufzulösen macht nur dann Sinn, wenn die Insolvenzverwalterbestellung bereits zu einer alleinverantwortlichen Stellung des Masseverwalters geführt hat.

5. Zusammenfassung

Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Sachverständige, der im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren bestellt wird, selbst Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DS-GVO. Er hat daher die Grundprinzipien – insb Rechtmäßigkeit, aber auch Transparenz – zu erfüllen. Der Sachverständige führt eine eigenverantwortliche Tätigkeit aus, die nicht primär in einer zielgerichteten Datenverarbeitung nach exakten Vorgaben besteht, sondern in einer Fachleistung für das erkennende Gericht, die er nach selbst gewählten Standards und mit von ihm bestimmten Mitteln erbringt.

Lediglich bei alleiniger Verantwortung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (für die die besseren Argumente sprechen) kommt ein umfassender Rechtsschutz für Betroffene nach §§ 24 ff, 29 DSGVO iVm Art 77, 79 DS-GVO in Betracht, ungeachtet dessen, ob der Sachverständige im Dienste der Zivil- oder Strafjustiz tätig wird.



Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:

Standardkommentar zum RATG³ (2011); gemeinsam mit Elisabeth Staudegger Mitherausgeber des Jahrbuchs Geistiges Eigentum 2012 bis 2019; Co-Autor in Kotschy (Hrsg), RdW Spezial: DSGVO (2019) zum wirksamen Rechtsschutz für Betroffene im zivilen Klagsweg; zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften zu Themen des Informationsrechts.

✉ Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
<http://www.eurolawyer.at>

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens

Foto: D. Wild

⁵⁶ Vgl bereits DSB 9. 3. 2015, DSB-D122.299/0003-DSB/2015 (Rechtsanwaltsauskunft), in Bezug auf das Auskunftsrecht.

⁵⁷ DSB 26. 11. 2018, DSB-D216.697/0011-DSB/2018 (AIS-Protokolldaten); vgl auch EuGH 17. 7. 2014, C-141/12, C-372/12 (YS und MS) Rz 46; nunmehr Art 86 DS-GVO.

⁵⁸ Vgl OLG Frankfurt 12. 2. 2019, 11 U 114/17 (Weitergabe von SV-Gutachten) = JurPC Web-Dok 75/2019.